

Die Beziehung der vormaligen Benediktinerabtei St. Peter auf dem Schwarzwald zu ihren Besitzungen auf dem Territorium der heutigen Schweiz von der Gründung bis ins 16. Jahrhundert

Hans-Otto Mühleisen

Die 14 Bilder der Stifter und Wohltäter der vormaligen Benediktinerabtei St. Peter, die nach 160-jährigem Exil in Baden-Baden vor wenigen Jahren auf den Schwarzwald zurückkehrten, geben bis heute manches Rätsel auf.¹ Zwei der dargestellten Personen legen eine Spur zu einem Stück sankt-petrischer Geschichte, das in der Literatur bislang nur knapp angesprochen wurde: die über 400 Jahre dauernde Beziehung der Abtei zu ihren Besitzungen im heutigen Kanton Bern.² Die eine ist Agnes von Rheinfelden, die Gattin des Zähringers Bertold II., der gemeinhin als Gründer von St. Peter benannt wird, die andere deren Vater Rudolf, Graf von Rheinfelden, Herzog von Schwaben und Gegenkönig Heinrichs IV. Die Bilderreihe ist zunächst eines der Zeichen für die noch im 18. Jahrhundert fortbestehende Zähringertradition St. Peters.³ Die Darstellungen erzählen etwas vom politischen Interesse des Klosters an dem in den Bildern vorgetragenen historischen Wissen über seine Entstehungszeit.⁴ Schließlich interpretieren sie die Gründungsgeschichte der Abtei aus der Sicht des 18. Jahrhunderts. Ihre wichtigsten Quellen waren wohl der Rotulus St. Petrus sowie die Schriften von Abt Petrus Gremmelspach⁵, Dokumente, die zugleich für Beginn und Endphase der sankt-petrischen Besitzungen im Oberaargau stehen.

¹ Vgl. Volkhard Huth, Appellatives Stiftergedenken oder: Selbstverteidigung mit künstlerischen Mitteln; I. Befunde und Gedanken zu einem barocken Gemäldezyklus aus dem Kloster St. Peter. In: Hans-Otto Mühleisen (Hg.), *Das Vermächtnis der Abtei, 900 Jahre St. Peter auf dem Schwarzwald*. Karlsruhe 2 (1994) 223–253.

² Vgl. Klaus Weber, *St. Peter im Wandel der Zeit*. Freiburg 1992, 91–93.

³ Hans-Otto Mühleisen, *Die Zähringerbildnisse des 18. Jahrhunderts in St. Peter. Zeugnisse der Tradition und Zeugen ihrer Zeit*. In: Karl Schmid (Hg.), *Die Zähringer – Eine Tradition und ihre Erforschung*. Sigmaringen 1986, 175–191; vgl. auch Heinrich Büttner, *Staufer und Zähringer im politischen Kräftefeld zwischen Bodensee und Genfersee während des 12. Jahrhunderts*. In: *Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich*, 40. Band, 1958–1961, 3. Heft.

⁴ Vgl. Hans-Otto Mühleisen, *St. Peter auf dem Schwarzwald*, Kl. Kunstführer, Lindenberg 1997, 28–32.

⁵ Neue Forschungsergebnisse liegen zu beiden vor in: Hans-Otto Mühleisen, Hugo Ott/Thomas Zotz, (Hg.), *Das Kloster St. Peter auf dem Schwarzwald*. Waldkirch 2001. Jutta Krimm-Beumann, *Der Rotulus Sanpetrinus und das Selbstverständnis des Klosters St. Peter im 12. Jahrhundert*, 135–166 und Dieter Mertens, *Peter Gremmelsbach, Abt von St. Peter im Schwarzwald 1496–1512*, 215–248.

Für das im Folgenden behandelte Thema, die Schweizer Besitzungen St. Peters, ist bemerkenswert, dass sich unter den bei der Ablieferung der Gemälde als »Stifter und Gueththäter« bezeichneten Personen auch jener in Merseburg begrabene Rudolf von Rheinfelden findet, dessen Bedeutung für die Abtei man im Schrifttum bislang im Wesentlichen auf die des Vaters der Frau des Stifters Bertold II. beschränkte. Aber reicht der Nachlass für seine Tochter, die diesen später zusammen mit ihrem Mann dem Kloster übergab, aus, um ihn in diese Stifterreihe aufzunehmen? Warum nimmt man ihn in den Zyklus auf, wenn man sich doch gleichzeitig bemühte, mit der im Sockelbild dargestellten, historisch so nicht stattgefundenen Aussöhnung mit Heinrich IV. jede Anstößigkeit gegenüber dem Hause Habsburg als Landesherren und Reichsoberhaupt zu vermeiden?⁶

Als vorläufige These formuliert: Der Nachlass für seine Tochter, das Besitztum in Buchsee und die Kirchen in Seeberg und Huttwil, wurde zu einem für die Abtei so wichtigen Teil der Ausstattung, dass ohne ihn die Gründung, genauer gesagt die Verlegung von Weilheim auf den Schwarzwald vielleicht gar nicht möglich gewesen wäre. Oder waren es sogar eben diese mit der Heirat von Agnes und Bertold II. 1079, dem Tod Rudolfs 1080 und dem Tod von dessen Sohn Bertold 1090 an die Zähringer gekommenen Güter, die den Impuls zur Verlegung des Klosters in die Nähe der neuen Stammburg bei Freiburg gaben?⁷ Wenn die Bildunterschrift diesen Rudolf direkt nach der Benennung als Vater der Gründerin als Dotator von Buchsee bezeichnet, so kann das nicht bedeuten, dass er dieses Besitztum seiner Tochter bereits 1079 als Mitgift im Hinblick auf einen späteren Stiftungszweck übertragen hätte. Selbst zum Zeitpunkt seines Todes 1080, wenn Buchsee jetzt als Erbschaft an seine Tochter gefallen sein sollte, gab es noch keine Überlegungen für eine Klostergründung auf dem Schwarzwald. Die kamen erst im Jahr 1090 auf, als der Sohn Rudolfs starb und nun der Besitz, der zum damaligen Burgund gehörte, vollends als Erbschaft seiner Tochter Agnes an das Haus Zähringen fiel und somit als Ausstattungsgut für ein neu zu gründendes Kloster zur Verfügung stand. Es spricht für den Wert, den St. Peter über Jahrhunderte den Schweizer Besitzungen zugemessen hatte, dass man einen Adligen als Dotator bezeichnet, dessen Güter erst

⁶ Huth, *Appelatives Stiftergedenken*, (Anm. 1), 258/259.

⁷ Hartmut Heinemann (*Die Zähringer und Burgund*. In: Schmid, *Die Zähringer* [Anm. 3], 61) sprach wohl als erster von einem »ursächlichen Zusammenhang« zwischen der Rheinfelder Erbschaft und der Gründung St. Peters. Heinemann (*Untersuchungen zur Geschichte der Zähringer in Burgund*. In: *Archiv f. Diplomatik, Schriftgeschichte, Siegel- und Wappenkunde*, Bd. 29, 1983, 74) spricht sogar davon, dass die Erbschaft von 1090 »der Anlaß« für die Verlegung des Klosters gewesen sei. Schon Eduard Heyck (*Geschichte der Herzöge von Zähringen*, Freiburg 1891, ND 1980, 173) hatte darauf verwiesen, dass Bertold den zähringischen Grund und Boden in der nächsten Umgebung des Klosters diesem zunächst vorenthalten hatte, die Schweizer und die württembergischen Besitzungen demnach seine eigentliche wirtschaftliche Basis bildeten.

13 Jahre nach seinem Tod und möglicherweise über zwei Erbschaftsvorgänge, also sicher ohne eigene Willenserklärung des Erblassers dem Kloster zugeeignet wurden. Pointiert gesagt: Zu Lebzeiten Rudolfs gab es in der Zähringer Familie noch nicht einmal Überlegungen, auf dem Schwarzwald ein Kloster zu gründen – und dennoch bezeichnet man ihn als Dotator. Offen bleibt damit zunächst die Frage, weshalb Agnes ihr ererbtes Gut sofort als Grundaussstattung des Klosters weitergab. Sieht man einmal ab von der Hausklosterfunktion, die dem Seelenheil der Stifterfamilie dienen sollte, so gab man Teile des Hausgutes wohl auch wegen der unsicheren Zeiten und der besseren Verwaltung in geistliche Hand.⁸

Es gibt ein weiteres Indiz dafür, dass die Würdigung, die Rudolf als Stifter St. Peters während der gesamten Klosterzeit erfuhr, im Schrifttum bislang unterschätzt wurde. Im *liber vitae* des Abtes Gremmelspach findet man unter den 32 Nomina Fundatorum, denen in besonderer Weise das dankbare Gebetsgedenken der Abtei galt, an erster Stelle »mit großer dicker Schrift hervorgehoben«⁹ den Namen Rudolfus rex. Zwar wird Bertold II. nochmals eigens attestiert, der erste Gründer dieses Ortes (primus huius loci fundator) gewesen zu sein, aber Rudolf und seine Frau Adelheid stehen neben dem Gründer des Stammklosters in Weilheim Bertold I. und dessen Frau Richwara gleichberechtigt vor den übrigen Zähringern. In der Reihenfolge sind sie, obwohl »nur« Eltern der Frau des Gründers und später verstorben als der Vater des Gründers, diesen sogar vorangestellt. Typographisch werden sie klar hervorgehoben. Und nicht Bertold I., sondern nur Rudolf erhielt wie Bertold II. und dessen Brüder und Nachfolger als Vögte ein spezielles jährliches Totengedenken, obwohl er weder eine Funktion für das Kloster hatte, noch hier beigelegt war: ein eindeutiger Hinweis auf die herausgehobene Stellung, die man ihm zusammen mit dem »primus fundator« für die Gründung der Abtei beimaß.

Dies alles mögen auch Indizien dafür sein, dass die Schweizer Besitzungen aus der Erbschaft Rudolfs für die weltliche Herrschaft in St. Peter von besonderer Bedeutung waren. Im Folgenden werden neben den Umständen der Stiftung einige Aspekte der Verwaltung der etwa 150 km von der Abtei entfernten Besitzungen dargestellt und schließlich Ereignisse im Umfeld der Reformation erörtert, die zum Ende der sankt-petrinischen Güter in der Schweiz geführt haben. Dabei werden immer wieder zwei unterschiedliche Perspektiven zusammengeführt: diejenige der klösterlichen Historiographie, aus deren Sicht das Schweizer Besitztum ein rechtmäßiges und kostbares Vermächtnis, dessen Wegnahme ein Raub und ein herber Verlust war, und die eidgenössische Geschichtsschreibung, in der der politische Einfluss St. Peters als eine Art Fremdherrschaft und deren Auflösung als Befreiung interpretiert wurde. Hin-

⁸ Karl Flatt, Die Errichtung der Bernischen Landeshoheit über den Oberaargau. Bern 1969, 17.

⁹ Mertens, Peter Gremmelsbach (Anm. 5), 222, zum Folgenden 222/223.

zuzufügen wäre noch die Sichtweise der Schweizer Untertanen St. Peters: Sie wehrten sich – wie die Schwarzwälder Untertanen – gegen als ungerecht empfundene Lasten, nutzten den Berner Machtanspruch für eigene Interessen und wurden damit jedoch auch zu dessen Spielball. Letztlich waren sie eher unsicher, ob sie mehr von der alten Kloster- oder der neuen Stadtherrschaft profitierten. Die realen Machtverhältnisse enthoben sie einer Entscheidung.

1. Die Schweizer Güter in der Gründungsphase des Klosters

Die erste historisch fassbare Gestalt der Zähringerdynastie ist Bertold I., der in der Nähe seines Machtzentrums, der Limburg oberhalb Weilheims, (spätestens) 1073 eine Propstei gestiftet hatte. Dabei folgte er zunächst sicher einem religiösen Impuls innerhalb seiner Familie, da in dieser Zeit zwei seiner Söhne selbst Benediktiner geworden waren, der eine, Herrmann I., der Stammvater der Badener, unter Zurücklassung seiner Familie, in Cluny, der andere, Gebhard, der spätere Bischof von Konstanz, in Hirsau. 1078 fiel König Heinrich IV. in Alemannien ein und zerstörte die Besitzungen der Königsgegner, darunter auch Weilheim. Bertold I. soll über die Kriegsgräuereien in geistige Umnachtung gefallen und nach achttägigem Todeskampf auf der Limburg gestorben sein. Nach dem Tod Bertolds I. wurde die Propstei, bis dahin fürstliches Eigenkloster, jedoch zu diesem Zeitpunkt wohl ohne festes Klosterleben, von Gebhard, zu dessen Erbgut Weilheim gehörte, mit Zustimmung seines Bruders Bertold II. als Priorat an Hirsau übereignet.¹⁰

1079 begann Bertold II. mit der gewaltsamen Eroberung des Breisgaus und schuf damit Bedingungen, die auch die Interessen am Weilheimer Kloster verändern sollten. 1084 wird der Mönch Gebhard mit deutlicher Unterstützung der antikaiserlichen Partei und derjenigen Abt Wilhelms von Hirsau Bischof von Konstanz. Damit erfolgt ein grundsätzlicher Sinneswandel: In Absprache der beiden Brüder soll dieses Kloster von dem an Hirsau gebundenen Priorat zur Abtei, d. h. wieder eigenständiger und dadurch für den Herzog und den Bischof (kirchen-)politisch verfügbarer werden. Noch 1089 hatte man eine neue Kirche, den Vorgängerbau der heutigen Weilheimer Stadtpfarrkirche errichtet. Doch schon 1090 traf Bertold II. die Entscheidung, das zur Abtei erhobene Priorat auf den Schwarzwald zu übertragen. Ob der Bau der Kirche eine kompensatorische Vorbereitung der Verlegung oder aber ein Hinweis auf die Kurzfristigkeit der Entscheidung war, muss noch offen bleiben. Auf jeden Fall wird man für diesen Entscheidungsprozess neben der Verlegung des territorialen Schwerpunktes in den Breisgau auch die verschiedenen Rollen Gebhardts als Mönch, Bischof

¹⁰ Zu diesem Vorgang Sönke Lorenz, Zur Geschichte des »verlegten« Klosters Weilheim, in: Mühleisen/Ott/Zotz, Das Kloster St. Peter (Anm. 5), 24 und Karl Schmid, Die Gründung von St. Peter. In: ebd., 38.

und päpstlicher Legat für wichtiger halten müssen, als dies bislang geschehen ist. Den sankt-petrischen Mönchen war dies, wie eine Wappentafel um 1700 zeigt, wohl noch bewusst gewesen. Dort ist neben Bertold II. Bischof Gebhard von Konstanz als zweite tragende Gestalt zu sehen. Den entscheidenden Anstoß zur Verlegung der Abtei in die Nähe des neuen Herrschaftszentrums bei Freiburg gab möglicherweise jedoch die 1090 endgültig an Agnes gefallene Erbschaft ihres Vaters. In diesem Jahr starb »in noch jungen Jahren« ihr Bruder, Herzog Bertold von Schwaben, so dass das Hausgut Rudolfs nun »in der Hauptsache« an sie und ihren Gemahl Bertold II. fiel.¹¹

Erst die Möglichkeit, das neue Hauskloster in St. Peter mit den Besitzungen im damals noch so genannten Burgund auszustatten, eröffnete die Perspektive auf eine sicherere materielle Basis, als dies die relativ bescheidenen Güter in dessen näherer Umgebung und die Besitzungen um Weilheim geboten hätten. Der endgültige Anfall der Erbschaft Rudolfs und die Aussendung der Dienstleute zur Suche nach einem geeigneten Platz für die »fromme Stiftung« der Zähringer, die auch Teil einer strategischen Territorialpolitik war¹², fallen in dasselbe Jahr. War die Stiftung des Klosters Weilheim um 1073 Zeichen einer religiösen Bewegung, so muss die Übertragung auf den Schwarzwald mit dem Wandel vom »schwäbischen Reformkloster zum zähringischen Hauskloster« (Karl Schmid) differenzierter als Ausdruck eines überlegten Machtkalküls gesehen werden. Rudolfs Nachlass als möglicher essentieller Bestandteil eines neuen Klosters war sicher ein Faktor für den Sinneswandel (»mutata mente«), das Hauskloster statt am alten Ort nun als Neugründung zu planen und dabei auch nicht Rückgriff auf Vorhandenes, z. B. in Zell (später St. Ulrich) zu nehmen. Wenn man später Rudolf unter die Stifter einreihete, so ist dies demnach eine Würdigung seines Beitrages für die materiellen Belange des »verlegten« Klosters, von dem man nicht einmal weiß, ob diese Stiftung in seinem Sinne war.

Zwar war durch die Heirat seiner Tochter Agnes mit Bertold II. die Verstimmung, die es nach 1057 durch die Konkurrenz zu Bertold I. um den schwäbischen Herzogstitel gegeben hatte, in traditioneller Form durch Familienbande beigelegt, aber eine Förderung des Zähringischen Hausklosters musste dies nicht unbedingt zur Folge haben. Vielmehr war St. Blasien der religiöse Mittelpunkt der Rheinfeldener Familie und Rudolf hatte dieses Kloster, in dem viele Mitglieder seiner Familie begraben lagen, tatkräftig unterstützt und zum Hauskloster seiner Familie

¹¹ Heinemann, Die Zähringer und Burgund, (Anm. 7), 60; Heinemann (Untersuchungen zur Geschichte der Zähringer in Burgund [Anm. 7], 105) formuliert noch weitergehend: »Ausgelöst wurde der plötzliche Entschluss Bertholds II. um das Jahr 1090 durch den Anfall der Rheinfeldener Besitzungen, die ihm eine Verschiebung des Herrschaftssitzes ratsam erscheinen lassen mußten.«

¹² Hierzu auch Berent Schwineköper, Das Zisterzienserkloster Tennenbach und die Herzöge von Zähringen. Waldkirch 1984. Schwineköper kann hier deutlich machen, weshalb sich die Benediktiner zum Einsatz als territorialpolitische Faktoren letztlich besser eigneten als die die Vogtei ablehnenden Zisterzienser.

entwickelt. Nach der Einführung der Reform von Fruttuaria 1072 hatte ihn St. Blasien unter seine »Gründer« eingereiht.¹³ Erst der Umstand, dass seine männlichen Nachkommen früh verstorben und die übrigen Töchter anderweitig versorgt waren, ließ sein Hausgut zum Geschenk seiner Tochter an das neue Zähringische Hauskloster werden. Auf diese Weise kam auch St. Peter zu einem königlichen Stifter.

Wenn in der Literatur vom »gemeinsam gegründeten Kloster St. Peter«¹⁴ die Rede ist, wird man den Anteil Agnes' in der Einbringung des väterlichen Erbes sehen müssen, und zwar auf Bitte ihres Schwagers, des Bischofs Gebhard von Konstanz. Die Geschichtsschreibung der Abtei um 1200 sagt es noch deutlicher: »Die Grundausrüstung des Klosters mit dem burgundischen Herzogenbuchsee wird allein seiner (Bertold II.) Gattin Agnes (...) zugeschrieben.«¹⁵ Der Anteil Bertolds war die Entscheidung für die Verlegung, die Wahl des Platzes und die restliche Ausstattung mit Gütern in der Umgebung und aus den alten Weilheimer Besitzungen. Als umso gravierender muss Agnes es empfunden haben, dass Bertold wenige Jahre später das zu Buchsee gehörende Dorf Huttwil den Mönchen wegnahm und es wegen einer nicht näher bekannten Eidgeschichte einem Grafen Diepold zu Lehen gab. Die Auseinandersetzungen darüber zwischen Bertold und dem Kloster, sicher aber auch in der Familie der Zähringer, haben sich nach der Darstellung des Rotulus jahrelang hingezogen.¹⁶ Wendet man die mittelalterliche Vorstellung, dass der Entzug der Güter der Aufhebung eines Vertrages gleichkam und die Mönche von der Verpflichtung zur Fürbitte entband, was die Gefährdung des Seelenheils der Stifter zur Folge hatte¹⁷, auf diesen Vorgang an, so kann man sich das Drängen von Agnes auf Rückgabe als sehr ernsthaft vorstellen. Abt Gerbert datiert die Schenkung von Buchsee, Seeberg und Huttwil durch Agnes fälschlicherweise in das Jahr 1108.¹⁸ Vielleicht handelt es sich bei diesem Vorgang jedoch um eine Form der Bestätigung der Schenkung zur Klostergründung 1093, die die Unrechtmäßigkeit der Wegnahme von Huttwil unterstreichen sollte. Auf jeden Fall kommt Bertold nach dem Tod des Grafen Diepold am Vorabend des Himmelfahrtstages 1109 mit seinem Sohn Rudolf nach St. Peter, gibt – auch auf Bitten seines Bruders, des Konstanzer Bischofs, – das Gut dem Kloster

¹³ Heinemann, Untersuchungen zur Geschichte der Zähringer in Burgund (Anm. 7), 69; eine präzise Beschreibung des Verhältnisses zwischen Rudolf und St. Blasien bei Hermann Jakobs, Die rechtliche Stellung St. Blasiens bis zur Berufung der Zähringer in die Vogtei (1125). In: Alemannisches Jahrbuch 1995/1996, 33 und 35.

¹⁴ Ebd., 82.

¹⁵ Jutta Krimm-Beumann, Der Rotulus Sanpetrinus und das Selbstverständnis des Klosters St. Peter im 12. Jahrhundert, in: Mühleisen/Ott/Zotz, Das Kloster St. Peter (Anm. 5), 165.

¹⁶ Genauer beschrieben bei Heyck, Geschichte der Herzöge (Anm. 7), 217/218.

¹⁷ Christine Sauer, Fundatio und Memoria. Göttingen 1993, 25.

¹⁸ Vgl. Disputatio Bernensis ex historia Joanis Cochlaei de actis et scriptis Martini Lutheri Saxonis ad annum 1528. folio 58 facie altera, editionis Parisiensis anno 1565, wo die Dotation in das Jahr 1108 gelegt ist. Möglicherweise hatte Gerbert diesen benutzt.

zurück und verspricht, »den Besitz des Klosters in Zukunft nicht zu beeinträchtigen«. Die Anwesenheit mehrerer adliger Zeugen unterstreicht die Wichtigkeit dieses Vorganges.¹⁹

Für die Abtei war es der erste harte Test, was die Schenkungen, die zugesagten Privilegien und die Wahrnehmung der Vogtei durch die Zähringer in Krisenzeiten wert waren.²⁰ Wenn die Quellen eigens festhalten, dass der Herzog »friedlich« nach St. Peter gekommen sei, lässt dies den Zündstoff ahnen, der in der Wegnahme des Huttwiler Gutes gelegen hatte.²¹ Die Darstellung im Sockel des Stifterbilds Agnes' von Rheinfelden und die in der Unterschrift für sie dokumentierte Bestätigung der Rechte des Klosters »Confirmatio privilegiorum monij« könnte an ihren positiven Einfluss auf die für das Kloster in seinen Anfangsjahren bedrohlichen Ereignisse erinnern. Hinter diesem frühesten Kampf der Abtei – und wohl auch der Stifterin – um ihre Schweizer Gebiete steht als herausgehobene Legitimation der väterliche Dotator von Buchsee, Rudolf von Rheinfelden, der in der sankt-petrischen Tradition nicht zufällig als König bezeichnet wurde. Beim Tod von Agnes 1111 bestätigten die Söhne die burgundische Schenkung ihrer Eltern und Großeltern in einem Zug mit dem Weilheimer Besitztum, was nochmals deren Bedeutung unterstreicht.²² Sie entsagen für sich und ihre Nachfolger jedem Erbrechtsanspruch auf die dem Kloster unterstehenden Eigengüter auch in Burgund.²³

Kernstück der Besitzungen im Oberaargau war der Hof in Buchsee, der einen größeren Güterkomplex an Äckern, Wäldern und anderem umfasste. Hier richtete das Kloster nach der Bestätigung 1109 eine Propstei mit ständiger Anwesenheit eines oder mehrerer Mönche ein, die das Verwaltungszentrum der Besitzungen bildete. Die frühen Urkunden dokumentieren, dass Buchsee »samt allem Zubehör, vor allem den Kirchen von Buchsee, Seeberg und Huttwil, Huttwil selbst und weitere Dörfer« dem Kloster übertragen wurde.²⁴ Mit Buchsee allein werden 17, mit Seeberg drei weitere Ortsnamen verbunden. Zinsgüter müssen es in

¹⁹ Ulrich Parlow, *Die Zähringer, Kommentierte Quellendokumentation zu einem südwestdeutschen Herzogsgeschlecht des hohen Mittelalters*. Stuttgart 1999, 116 u. 117.

²⁰ Thomas Zotz, *St. Peter unter den Zähringern und unter den Grafen von Freiburg. Hausklosterfunktion und Vogteifrage*. In: Mühleisen, Ott/Zotz, *Das Kloster St. Peter* (Anm. 5), 51–78; vgl. auch das »Hirsauer Modell« bei Jakobs, *Die rechtliche Stellung* (Anm. 13), 20.

²¹ Darauf hat insbesondere Thomas Zotz (*St. Peter unter den Zähringern*, ebd., 60 u. 61) aufmerksam gemacht.

²² Heinemann, *Untersuchungen zur Geschichte der Zähringer in Burgund* (Anm. 7), 84.

²³ Parlow, *Die Zähringer* (Anm. 19), 128.

²⁴ Parlow, ebd., 94. Die Vergabe einer Kirche zeigt deren Funktion als Vermögensobjekt, das verkauft und vererbt werden konnte. Die Rechte bezogen sich sowohl auf die Verfügungsgewalt über die Geistlichen auf die mit einer Kirche verbundenen Einnahmen aus Eigengütern, Spenden, Stiftungen u.a. (vgl. Sauer, *Fundatio und Memoria* [Anm. 17], 27). Flatt (*Die Errichtung der Berner Landeshoheit* [Anm. 8], 101) gibt eine präzise Karte der Propstei Herzogbuchsee.

verschiedenen Orten weit über 100 gewesen sein.²⁵ Später kamen vom regionalen Adel einzelne Zustiftungen hinzu. Von den Eigenleuten war um 1100 ein Hofzins zu entrichten, der nach heutigem Wert über 100 000 DM lag. Davon ging jedoch 1/10 als Bezahlung an den Kastvogt ab, der dafür zweimal im Jahr Gericht halten musste und dabei zusätzlich die Bußen - mindestens teilweise - selbst einziehen konnte. Die Rechtsprechung erfolgte nach mündlich überliefertem Gewohnheitsrecht, das erst im Laufe der Jahrhunderte in Rodeln und Weistümern schriftlich niedergelegt wurde.

Es versteht sich fast von selbst, dass ein so reiches Besitztum bei gleichzeitig so ungesicherter Rechtslage in der Folgezeit immer wieder zu Begehrlichkeiten und Konflikten führen musste, dies umso mehr, als das Kloster als Sitz der Herrschaft von St. Peter 150 km entfernt lag und nach dem Aussterben der Zähringer 1218 auch keinen eindeutigen politischen Patron mehr hatte. Im Gegenteil: Es kam mit den Kyburgern als den Zähringer Erben in der Schweiz sogar zu Streitigkeiten, da auch diese Teile des Zähringer Besitzes in Buchsee geerbt hatten. Dennoch ist es für das späte Mittelalter eine bemerkenswerte Regierungs- und Verwaltungsleistung, einen weit entfernten Besitz in einem insgesamt für die Abtei funktionstüchtigen Zustand zu halten. Voraussetzungen hierfür waren die Kontinuität der Institution selbst, aber auch das damit schon früh schriftlich überlieferte Rechtswissen, das die Grundlage der Herrschaft bildete und in Streitfällen die Argumente lieferte.

2. Zur Geschichte des Erhalts und der Sicherung des sankt-petrischen Besitzes im Oberaargau zwischen 1100 und 1500

Der sankt-petrische Zyklus der Stifter und Wohltäter legt, wie oben dargestellt, über die Sichtweise seiner Entstehungszeit im 18. Jahrhundert eine Spur zu der Bedeutung, die die burgundischen Besitzungen für die Abtei in ihrer Gründungsphase besaßen. Die 1752 bis 1754 entstandene Äbtereihe im Kreuzgang des Klosters²⁶ gibt – ebenfalls vor dem Hintergrund der Kenntnisse und Absichten ihrer Entstehungszeit – zahlreiche Hinweise auf das Schicksal der zu diesem Zeitpunkt seit 300 Jahren verlorenen Besitzungen.

Die bereits erwähnte Unsicherheit über das Datum der Schenkung von Buchsee schlägt sich auch in den Abtsbildern nieder. Während der Rotulus, der den sankt-petrischen Historikern vorlag, die ihrerseits dem Künstler die Daten für die Beschriftungen lieferten, die Übergabe Herzogenbuchsees als dem Gründungsakt zugehörig beschreibt, legt der Bil-

²⁵ Zu den Zahlen vgl. Hans Sigrist, Der mittelalterliche Dinghof Herzogenbuchsee. In: Jahrbuch des Oberaargaus 1958, 19.

²⁶ Wolfgang Reinhard, Ehrensaal der Geschichte? Die »Äbte-Galerie« im Kreuzgang von St. Peter und das Bild des Konvents von der eigenen Vergangenheit. In: Mühleisen, Das Vermächtnis (Anm. 1), 15–38.

derzyklus dieses Ereignis in die Amtszeit des zweiten Abtes, Hugo, 1100–1108. Das Sockelbild zeigt Agnes, die dem Abt ergebenen Sinnes («devota mente») eine Urkunde (vielleicht auch eine geographische Karte) überreicht. Offensichtlich wurde hier dieselbe Quelle zugrunde gelegt, die auch Abt Gerbert für seine Datierung verwendete, oder man wollte, unter Hintansetzung historischer Korrektheit, durch die Verbindung der Stiftung mit einem eigenen Abbatiat die herausragende Funktion der Königstochter Agnes für die Grundlegung und Privilegierung des Kloster unterstreichen.²⁷ Es fällt diesbezüglich auf, dass Bertold selbst in diesem Zyklus nicht in seiner eigentlichen Gründerrolle, sondern erst unter dem dritten Abt, Eppo (1108–1132), als derjenige erwähnt wird, der den Ort Huttwil, den er einem Bekannten, durch dessen List hintergangen, zugestanden hatte, durch göttliche Fügung veranlasst, dem früher rechtszuständigen Kloster zurückerstattet.²⁸ Die Rückgabe durch göttliche Fügung, also nicht durch freien Entscheid, wird durch das Sockelbild unterstrichen, auf dem ein Mönch vor dem Kirchenportal eine Urkunde stehend erhält – die Urkunde aus der Hand Agnes' wurde knieend entgegengenommen.

Für das folgende Jahrhundert, in dem die Zähringer Herzöge die Rechte und Stiftungen ihrer Vorfahren immer wieder bestätigten – für Bertold IV. ist dies auf dem Bild von Abt Gozmann (1137–1154) ausdrücklich vermerkt – gab es von dieser Seite keine weitere Beeinträchtigung des burgundischen Besitzes. Im Gegenteil, die politisch starke Stellung der Zähringer in diesem Teil der Schweiz während des 12. Jahrhunderts bedingte wohl, dass dort keine Beschränkungen der sankt-petrischen Rechte versucht wurden. Es wird vermutet, dass die letzten Zähringer Ende des 12. Jahrhunderts den gesamten Ort Buchsee, in dem sie selbst auch Güter besaßen, stadähnlich befestigen ließen und gleichzeitig zur Unterscheidung gegenüber Münchbuchsee die Namensänderung in Herzogenbuchsee vornahmen.²⁹

Die institutionelle Konstruktion der sankt-petrischen Verwaltung beinhaltete eine geistliche Twingherrschaft mit dem Gerichtssitz in Herzogenbuchsee und einem weiteren Meierhof in Huttwil. Die Rechte und die Streitigkeiten, die es um den Meierhof in Huttwil gab, sind wohl am besten belegt. Dabei kann man für die frühe Zeit gleichsam von einem innerherrschaftlichen Rechtsweg ausgehen. Entscheidungen des Schultheißen von Huttwil konnten vor dem Propsteigericht angefochten werden, dessen Entscheidungen zur Überprüfung wie-

²⁷ Bereits Julius Mayer (Geschichte der Benediktinerabtei St. Peter auf dem Schwarzwald. Freiburg 1893, 6) vermutete, dass Agnes mit der Wegnahme durch ihren Gatten nicht einverstanden war und sie deshalb 1108 die Vergabe von Buchsee mit allem Zubehör, also auch Huttwil, als ihrem Erbeil ausdrücklich bestätigte.

²⁸ Die Korrektur von erlittenem Unrecht durch Wunder oder göttliche Fügung ist ein bekannter Topos in derartigen Geschichten.

²⁹ Hans Henzi/Werner Staub/Samuel Gerber, Herzogenbuchsee. Bern 1985, 34. Herzogenbuchsee ist nicht nur der Ort der frühesten politischen Aktivität der Zähringer in der Schweiz, sondern auch der einzige, in dem ihr Herzogstitel dokumentiert ist.

derum vor den Abt von St. Peter gebracht werden konnten.³⁰ Da die Unterinstanzen im Treueverhältnis zum Abt standen und in dessen Namen Recht sprachen, kann von einer unabhängigen Justiz nicht die Rede sein. Die Kastvogtei, bei der die hohe Gerichtsbarkeit lag, übten die Zähringer und von 1218 bis 1406 die Kyburger aus. Letztere legten ihre niedergerichtlichen Rechte im Amt Herzogenbuchsee mit dem seit 1353 bezeugten Dinghofgericht der Propstei zusammen, so dass hier durchaus im Sinne der ganzen Dorfgemeinde, die sich dem Propst unterstellte, eine einheitliche Rechtsprechung entstand. Von der ausgedehnten Urfparrei Herzogenbuchsee gehörte weniger als die Hälfte zu St. Peter.³¹ Galt in dieser Zeit die klösterliche Herrschaft als gerechter gegenüber der adligen, so sollten die Untertanen später, unter veränderten Machtverhältnissen, ihr Recht eher bei der Stadt Bern als beim Dinggericht der Propstei suchen.

Schweizer und sankt-petrische Quellen indizieren übereinstimmend, dass die Schwierigkeiten für die Sicherung des Besitzes Anfang des 14. Jahrhunderts begannen. Hintergrund waren die Geldprobleme der Kyburger, die einerseits die Kastvogtei zur eigenen Sanierung nutzten, etwa durch die mehrmalige Verpfändung des Dinghofes Herzogenbuchsee (z. B. 1331 und 1376) oder sogar durch die Übergabe aller Rechte und deren Zurückerhalt als Lehen von Österreich, was auch den Dinghof zum österreichischen Lehen werden ließ. Andererseits überschritten sich in der Region Herzogenbuchsee Rechte und Besitzungen von Kyburgern und Abtei, so dass ursprüngliches Recht und faktische Macht auseinander fielen.³² Zum erstenmal erscheint auch in der Reihe der Propste für den Zeitraum 1321/1323 ein Streitfall mit einem der Leutpriester, hier um den Neubruchzehnt beim Kirchengut Seeberg.³³ Der Pfarrer von Seeberg rief die bischöfliche Kurie von Konstanz um Hilfe an, die dem Propst daraufhin mit Exkommunikation und Suspendierung drohte. Der Prozess ging zu Ungunsten des Klosters aus. Das Gericht setzte ihm gegenüber eine Bußandrohung von 20 Mark Silber bei Nichtrespektierung der Entscheidung an. Angesichts solcher Streitigkeiten entstand nicht zufällig im 14. Jahrhundert eine Rechtssammlung zu Herzogenbuchsee.³⁴

³⁰ Johann Nyffeler, *Heimatkunde von Huttwil*, 1871, bearb. von Ernst Nyffeler 1915, Nachdruck Huttwil 1996, 50–59.

³¹ Flatt, *Die Errichtung* (Anm. 8), 28.

³² Vgl. Sigrist, *Der mittelalterliche Dinghof* (Anm. 25), 22/23.

³³ Herzogenbuchsee, Propste, in: *Helvetia Sacra*, Abtlg. III, Bd. 1, Teil II, Bern 1986, 756.

³⁴ GLA 14/Conv. 45, 1508; in den Regesten bei Alfons Schäfer, *Die ältesten Zinsrödel im Badischen Generallandesarchiv*, in: ZGO, 1964, Nr. 83, 351/352. Der Rodel enthält eine Notiz über die Schenkung sowie ein Weistum über die Rechte und eine Übersicht der Einkünfte in Herzogenbuchsee und den dazu gehörenden Orten, schließlich eine Zusammenstellung päpstlicher Privilegienbestätigungen. Der Rodel wurde von Mayer (Anm. 27) wegen der auf dem Titelblatt notierten Zahl 1508 fälschlicherweise in das Abbatat Gremmelsbachs datiert, der freilich ebenfalls auf diese Weise altes Recht zu sichern suchte.

Eine andere, den historischen Umständen angemessene Reaktion auf die Bedrohungen des burgundischen Besitzes findet man in der sankt-petrischen Äbtgalerie bei Walther II. (1350–1353), der bereits im ersten Jahr seines Abbatiats das Bürgerrecht in der seinem Dinghof nächstgelegenen Stadt Solothurn erwirbt. Da er gleichzeitig Propst von Herzogenbuchsee genannt wird, heißt dies, dass der Titel in dieser Zeit beim Abt verblieb und am Ort ein Verwalter eingesetzt war. Das Bürgerrecht von Personen außerhalb der Stadt war für diese ein Mittel der Territorialpolitik, das ihr zusätzliche Einflussmöglichkeiten und Einnahmen verschaffte.³⁵ Für die Institutionen, die das Bürgerrecht erwarben, war es ein politischer Schutz, da jede Bedrohung, z. B. der Propstei, gleichzeitig einem Stadtbürger galt. Die Richtung des notwendigen Schutzes war klar: Zwar sollte die Vogtei der Kyburger nicht in Frage gestellt werden. Für den Fall jedoch, dass diese des Klosters Rechte zu schmälern versuchten, trat die Beistandspflicht Solothurns in Kraft.

Einen letzten größeren politischen Erfolg verbuchte das Kloster St. Peter in Seeberg. Dort hatte es schon 1264 einen Rechtsstreit mit der Ritterfamilie von Stein um den Burgäschisee und um 1320 zwischen dem Pfarrer von Seeberg und der Propstei um den Zehnten aus Neurodungen gegeben. Beide waren zu Ungunsten des Klosters entschieden worden.³⁶ 1382 erreichte die Abtei jedoch (beim zweiten Versuch) in schwieriger wirtschaftlicher Lage, dass ihr durch den päpstlichen Legaten Kard. Guillermo die Pfarrei Seeberg mit all ihren Einkünften inkorporiert wurde. Ob dies ein zu der Kirche Seeberg, die ja seit der Schenkung durch Agnes 1093 zu St. Peter gehörte, hinzukommendes Gut war oder eine Restitution des alten Rechts an der Kirche ist nicht klar. Auf jeden Fall erzählt die Bildunterschrift in der Galerie der Äbte unter Heinrich II. (1382–1390), dass die Einverleibung der Pfarrei den durch ungünstiges Geschick und die Habgier von Eindringlingen verursachten Schaden bis zu einem gewissen Grad wieder gutgemacht habe. Vielleicht hatte das Bürgerrecht von Solothurn die Situation der Abtei im Oberaargau so verstärkt, dass dieser Streit nun zu ihren Gunsten ausging.

Anfang des 15. Jahrhunderts ging mit dem Burgdorfer Krieg die Macht der Kyburger zu Ende. Die Vogtei über Herzogenbuchsee ging von 1406 an in mehreren Schritten an Bern über.³⁷ So war es nur folgerichtig, dass, als auch die letzten Pfandrechte 1416 an Bern fielen, der sankt-petrische Abt Heinrich V. von Hornberg (1414–1427) zeitgleich für eine halbe Mark Silber im Jahr auch das Berner Bürgerrecht erwarb und dafür mit

³⁵ Für Solothurn war es nach St. Urban und Frienisberg die dritte Bürgerrechtvergabe; vgl. Hans Sigrist/Gottlieb Loertscher, *Solothurn. Solothurn 1972*, 30 und A. Kocher, *Solothurn in seinen Beziehungen zum Schwarzwald und zu Freiburg i. Br.*, in: *Alemannisches Jahrbuch 1961*, 67.

³⁶ Karl Flatt, *Zur älteren Geschichte von Seeberg*. In: *Jahrbuch des Oberaargaus 1993*, 67 u. 68.

³⁷ Sigrist, *Der mittelalterliche Dinghof* (Anm. 25), 24; vgl. auch A. Plüß, *Huttwil bis zum Übergang an Bern im Jahr 1408*. In: *Neues Berner Taschenbuch aus dem Jahr 1908*. Bern 1907, 165–198.

Herzogenbuchsee haftete. Heinrich V. wird in der Historiographie des Klosters als energischer Verteidiger und eifriger Wiederhersteller der Rechte und Güter des Klosters bezeichnet. Sein Bemühen um die Sicherung von Herzogenbuchsee findet für das Kerngebiet der Abtei eine Entsprechung in der Erstellung des ersten sankt-petrischen Weistums ebenfalls im Jahr 1416. Seine Bestellung während des Konstanzer Konzils zusätzlich als Abt der Reichenau durch Papst Martin V. war wohl eine Anerkennung seiner politischen Durchsetzungsfähigkeit von höchster Stelle.

In der Rückschau lässt sich feststellen, dass mit dem Übergang der Vogtei an Bern das Ende der sankt-petrischen Besitzungen in der Schweiz eingeläutet wurde, jedenfalls gab es für sie danach nie mehr eine so ruhige Phase, wie es die ersten 100 Jahre gewesen waren. Waren die Güter in der Periode der Zähringer selbst ein Teil von deren Territorialpolitik und dienten als Schenkung zudem dem Seelenheil der Familie, so gab es in den folgenden zwei Jahrhunderten immerhin noch eine machtpolitische Konstellation, in der die Abtei mehrere Elemente gegeneinander ausspielen konnte, Stadt gegen Vogt, Vogt gegen Untertanen. Jetzt aber gab es nur noch einen Machtfaktor, die zunehmend stärker werdende Stadt Bern, für deren Territorialpolitik die aus der Fremde verwalteten Güter und von dort beanspruchten Rechte ein Störfaktor waren. Zunächst ließ man diese zwar formal unangetastet, die Zeit arbeitete jedoch für die Stadt. Auf dem Land wohnten nun städtische Untertanen und Dinghofleute nebeneinander. Letztere sahen ihre alten Sonderrechte schwinden, während die Stadtbürger unter sichererem Rechtsschutz standen. Bern hatte sich 1415 von König Sigismund wichtige Privilegien zur Stabilisierung seiner Landesherrschaft genehmigen lassen. Die so genannten Ausburger, die Bern schon seit der Kyburger Zeit als fünfte Kolonne zur »Infiltration in die feindlich feudale Umwelt« genutzt hatte, blieben nach der Übernahme der Vogtei erst recht ein Stachel mitten unter den dadurch widerspenstiger werdenden sankt-petrischen Hofleuten. Die stärksten Stützpunkte der Berner Ausburger waren u. a. in Herzogenbuchsee (37–47) und Huttwil (21–22). Die Gerichtsakten erzählen von den zunehmend notwendig werdenden Prozessen gegen diese.

Was in den ersten drei Jahrhunderten undenkbar war, wird nun im 15. Jahrhundert als Zeichen von Resignation erstmals Realität: Das Kloster gibt altes Besitztum auf. 1426 ist unter Propst Konrad von Hofen, danach Leutpriester in Huttwil (Abt 1443–1449), der erste Verkauf einer halben Mühle und Bläue in Oberönz belegt. Im Streit mit Huttwil um das ewige Licht ruft er im gleichen Jahr den Entscheid des Rates von Bern an.³⁸ 1433 hatte die gleiche Behörde in einem Streit zwischen dem Kloster und einem Huttwiler Bürger zu urteilen; letztlich tat sie es trotz unsiche-

³⁸ Helvetia Sacra (Anm. 33), 757. Die Huttwiler wollten den Unterhalt des Lichtes dem Kloster zuschieben, das ja auch alle Einkünfte habe. Der Rat zu Bern entschied, dass die Kosten geteilt werden sollten.

rer Aktenlage aufgrund eines Eides, den Konrad von Hofen als Priester und Ordensmann ablegte, zugunsten der Abtei.³⁹ Der »Abstieg« Hofens vom Propst zum Leutpriester in Huttwil hing wohl mit den hier besonders gefährdeten Gütern zusammen, für deren Verteidigung man einen starken Verwalter benötigte. Als Abt war Konrad von Hofen der erste, der die Bischofsinsignien trug. 1436 wird unter Propst Hans Tüffer der Verkauf von drei Vierteln der Mühle und des Kornzehnts von Wanzwil dokumentiert. Unsicher ist, ob er identisch ist mit dem gleichzeitigen Abt Johannes V. Tüffer (1427–1439). Auf jeden Fall war eine Familie Tüffer in Herzogenbuchsee ansässig, was heißt, dass man ähnlich wie in Schwaben auch hier aus den zum Kloster gehörenden Gebieten Nachwuchs für den Konvent rekrutierte. Eine gerichtliche Regelung aus der Zeit von Propst Tüffer, dass Kranke und Schwangere ungestraft in propsteigenem Gewässer fischen durften, wirft ein Schlaglicht auf die soziale Dimension der klösterlichen Herrschaft. Umgekehrt konnte man erst durch zwei Beschlüsse des Berner Rates 1442 und 1453 sein altes Recht auf den »Kostwein« von jedem auf klösterlichem Territorium verkauften oder ausgeschenkten Wein durchsetzen.⁴⁰

Wenn in der Folgezeit die Verkäufe aus dem alten Gut nicht mehr abreißen⁴¹, ist dies vor allem auch ein Ausfluss der schwierigen wirtschaftlichen Lage der Abtei im Schwarzwald. Die Annalen erzählen von ihrem »kläglichem Zustand« und dass sie »von Schulden fast erdrückt« worden sei. Gläubiger drängten auf Rückzahlung der Schulden und wie in St. Märgen, das über diesen Vorgängen das Kloster schließen und den Restbesitz verkaufen musste⁴², suchte der Freiburger Kleinadel (Schnewelin, Blumeneck u. a.) die Schwäche des Klosters zu seinen Gunsten zu nutzen. Anders jedoch als in St. Märgen führte die Krise hier nicht ins Debakel, sondern ließ sich in einer Weise abwenden, dass die Freiburger Gerichtsherren die Güter nicht wegnehmen konnten und das Kloster gerettet wurde. Die Reorganisation der Klosterfinanzen galt in dieser Zeit auch »als wichtige Voraussetzung für die Neubelebung der monastischen Disziplin«. ⁴³ Politische Unterstützung gaben die Häuser Habsburg und Württemberg, die ökonomische Rettung kam aus dem Verkauf von Gütern in Schwaben und in der Schweiz. Leicht gefallen wird dem Kloster die Weggabe seines mittelalterlichen Stiftungsgutes nicht sein, aber so, wie es am Anfang die Existenz überhaupt erst möglich gemacht hatte, sicherte es nun das Überleben. Um nur einige der Verkäufe zu nennen: Unter Propst Konrad von Lupfen 1437 Brüggelmatt und Brühl, 1443 das Meiertum in Huttwil an die

³⁹ Nyffeler, Huttwil (Anm. 30), 53.

⁴⁰ Die Rechtsquellen des Kantons Bern, II. Teil, X. Bd., 1. Hälfte, Das Recht im Oberaargau, bearb. von Anne Marie Dubler, Basel, Nr. 45, 70 u. 71.

⁴¹ Eine Zusammenstellung der Verkäufe und gerichtlichen Auseinandersetzungen bei Flatt, Die Errichtung der Bernischen Landeshoheit (Anm. 8), 299 u. 300.

⁴² Hans-Otto Mühleisen, St. Peter – St. Märgen. Zum spannungsvollen Verhältnis zweier Schwarzwaldklöster. Freiburg 2000, 10.

⁴³ Werner Rösener, Spiritualität und Ökonomie. In: Citeaux 34 (1983) 271.

Stadt, die nun den Verwalter selbst wählen konnte, während die Einnahmen wenigstens vorläufig noch an die Propstei Herzogenbuchsee gingen⁴⁴, 1451 ein Zehntanteil von Wanzwil.

Für die Herzogenbuchseer Beziehungen eine besondere Gestalt ist Hans von Küssenberg, der, aus einem Schweizer Adelsgeschlecht stammend und vielleicht wegen der schwierigen Wirtschaftslage zum Abt gewählt, zu den politisch starken Gestalten der Klostergeschichte gehört. Zwar konnte auch er in seinem Abbatiat (1453–1469) weitere Verkäufe zumindest im Schwäbischen nicht vermeiden, sein Bemühen galt jedoch vor allem der Sicherung der alten Rechte, von denen er sich als Propst von Herzogenbuchsee von Bern mehrere bestätigen ließ und in St. Peter für die Abfassung des großen Dingrodels (1456) sorgte, der gleichsam die mittelalterliche Rechtsentwicklung durch eine Kodifizierung abschloss. Als Grundrecht der Abtei blieb dieser Kodex bis zur Säkularisation in Kraft. 1467 muss es zu einem massiven Streit zwischen dem Abt und dem Herzogenbuchseer Propst Johannes Keller gekommen sein, von dessen Abberufung sich der Abt auch durch vier Berner Räte als Schiedsrichter und die Äbte von Wiblingen und Blaubeuren als Vermittler nicht abbringen ließ. Im Oktober 1467 beklagt sich Bern beim Abt über den ständigen Wechsel der Kirchherren, von denen manche unerwünscht seien. Vor diesem Hintergrund geht Abt Küssenberg mit der Resignation 1469 selbst nach Herzogenbuchsee, wo er bis zu seinem Tod 1484 als Propst für Kontinuität sorgt und die Situation Bern gegenüber so stabilisiert, dass aus dieser Zeit keine verlorenen Rechtshändel mehr bekannt sind.

Noch zwei der Pröpste bis zur Reformation wurden nach ihrer Funktion in Herzogenbuchsee Abt von St. Peter, Simon Budner (1492–1496) und Petrus III. Gremmelpach (1496–1512). Während von Budner nur knapp überliefert ist, dass er ein tüchtiger Ökonom gewesen sei, gehört Gremmelpach zu den bedeutendsten Äbten der gesamten Klostergeschichte.⁴⁵ Während seiner vier Jahre in Herzogenbuchsee lässt er durch Rats- und Gerichtsentscheidungen die Rechtsverhältnisse, z. B. im Hinblick auf den Frondienst, festschreiben und gibt so, ähnlich wie später in seinem Abbatiat, sowohl dem Kloster wie den Untertanen eine Sicherheit, die die festgelegten Pflichten zumindest nicht als willkürlich erscheinen ließ. Wenn Johann Stock, einer seiner Nachfolger als Propst, 1510, d. h. noch in seiner Amtszeit, einen Rodel über die Einkünfte von St. Peters Meierhof Huttwil anlegte, war dies sicher im Auftrag des humanistisch geprägten Abtes, der zwar die Rechte des Klosters sichern, dabei aber diejenigen der Untertanen nicht außer Acht lassen wollte.

In der Synopse der Ereignisse des 15. Jahrhunderts zeigen sich fast wie

⁴⁴ Nyffeler (Huttwil [Anm. 30], 57–59) bemerkt zu diesem Kaufakt, dass daran alles merkwürdig sei, die Form, das Verkaufte, der Preis (23 Gulden) und die Bedingungen. Offensichtlich war die hier gewählte Rechtskonstruktion diejenige, die der Abtei sowohl einen größtmöglichen ökonomischen Nutzen erhielt und dafür Rechte insoweit aufgab, als es sich nicht vermeiden ließ.

⁴⁵ Dieter Mertens, Peter Gremmelsbach (Anm. 5).

ein Menetekel die Verbote vom Ende des sankt-petrischen Eigentums an einem Territorium, das für die Politik Berns immer wichtiger wurde. Die Übernahme der Vogtei durch die Stadt und das Bemühen der Äbte, deren negative Konsequenzen durch Erwerb des Bürgerrechts abzumildern, bestimmten den Beginn des Jahrhunderts. Dem folgten, bedingt durch die wirtschaftliche Situation der Abtei, eine Reihe von Verkäufen alter Lehen, was die politische Position in der Schweiz weiter schwächte, aber zum Überleben der Abtei im Schwarzwald beitrug. Bisweilen versuchte man, so etwa beim Verkauf des Meiertums in Huttwil, wenigstens den ökonomischen Nutzen zu retten, wenn schon die politischen Rechte nicht zu halten waren.⁴⁶ Schließlich war es das Ziel mehrerer politisch begabter Äbte, wie am Stammsitz, so auch in der Schweiz durch Rechtskodifizierung und auf dieser Basis erfolgreich durchgeführter Gerichtsverfahren ihre alten Besitzungen zu sichern. Dennoch, zumindest in der Rückschau liegt über dieser Melange von abgenommenen Rechten, von aus Not abgegebenen Gütern, dem von Bern gerne gesehenen zunehmenden Hang der Untertanen zum Widerstand und dem endgültigen Wegfall einer fürstlichen Verteidigung, die ihren Antrieb noch aus einer auf die Stifterfamilie und den Stiftungszweck zurückgehenden Erinnerung und Verpflichtung erhielt, die Ahnung vom Ende der sankt-petrischen Verbindung mit der Schweiz. Das letzte Zeichen der sankt-petrischen Herrschaft, ein Glasfenster in der Kirche von Seeberg mit der herrschaftlichen Wappenscheibe und einem knieenden Abt, stammt von 1517⁴⁷, dem Jahr von Luthers Thesenanschlag.

(Fortsetzung folgt)

⁴⁶ Sigrist, *Der mittelalterliche Dinghof* (Anm. 25), 25.

⁴⁷ Walter Gfeller, *Erster Stützpunkt der Zähringer im Mittelland*. In: *Der kleine Bund*, 15.01.1994, 7.